

# **SATZUNG**

Beschlossen in der Bundesmitgliederversammlung am 8. November 2008 in Düsseldorf, geändert in der Bundesmitgliederversammlung am 14. November 2015 in Nürnberg, geändert in der Bundesmitgliederversammlung am 18. November 2017 in Frankfurt am Main geändert in der Bundesmitgliederversammlung am 30. November 2019 in Berlin

## §1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V., Abkürzung bdvb.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin; Verwaltungssitz ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Vertretung der aus der gemeinsamen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung oder Erfahrung sowie ihrer Anwendung in der beruflichen Tätigkeit resultierenden Belange seiner Mitglieder.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele ausgerichtet.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) ordentliche Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag
  - c) außerordentliche Mitglieder, insbesondere Studierende
  - d) außerordentliche Mitglieder, insbesondere Studierende, mit ermäßigtem Beitrag
  - e) Ehrenmitglieder (beitragsfrei),
  - f) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden
  - a) wer ein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit einem wirtschafts- oder sozi-

- alwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Diplom-, Bachelor-, Master- oder gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
- b) wer an einer Hochschulvorgängerinstitution die Abschlussprüfung der Fachrichtung Wirtschaft bestanden hat.
- c) wer ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, an leitender Stelle im Wirtschaftsleben tätig ist.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden: wer an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder einer staatlich anerkannten Einrichtung, mit Qualifikationsmöglichkeit zum Bachelor Wirtschaft studiert, auch in Kombination mit anderen Studiengängen. Mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses (Diplom oder Bachelor) werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern. Das Präsidium ist berechtigt, hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (4) Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer ein Diplom, einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Institution erworben hat, die keine Hochschule oder Fachhochschule gemäß Abs. 2a ist, wenn das Präsidium in Abstimmung mit dem Beirat den Abschluss als gleichwertig mit einem Hochschulabschluss gemäß Abs. 2a ansieht. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer an einer solchen Institution studiert. Wer nach einem Bachelor-Abschluss ein Master-Studium direkt anschließt, hat die Option weiter als außerordentliches Mitglied mit den entsprechenden Rechten und Pflichten behandelt zu werden. Das Präsidium ist berechtigt, hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (5) Mitgliedern, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des

Präsidiums mit Zustimmung des Beirats die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

- (6) Der Status fördernder Mitglieder kann vom Präsidium Einzelpersonen und Vereinigungen, Firmen und Institutionen gewährt werden, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden zu können.
- (7) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei dem Präsidium zu beantragen und erfolgt mit dessen Zustimmung.
- (8) Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des bdvb verwendet.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten für ordentliche Mitglieder und einer Kündigungsfrist von drei Monaten für außerordentliche Mitglieder durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes erklärt werden.
  - b) Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Mehrheit aller mit Sitz und Stimme im Präsidium amtierenden Mitglieder des Präsidiums (d.h. einschließlich des Vorsitzenden des Beirats und des Vorsitzenden der Hochschulgruppen-Dachorganisation). Berufung durch das Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung des Bescheides ist an den Beirat zulässig. Der Beirat entscheidet endgültig.
  - c) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des bdvb. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem bdvb.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht,
a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

- b) Unterstützung und Rat in beruflichen Angelegenheiten zu erhalten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen,
- c) Anträge an die Bundesmitgliederversammlung zu stellen,
- d) der eigenen Berufsbezeichnung oder dem Namen die Abkürzung "bdvb" hinzuzufügen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a) bei der Erreichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken,
  - b) die von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.
- (3) Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des bdvb oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

#### § 5 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verband zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Folgende Beiträge und Gebühren sind durch die Mitglieder zu leisten:
- a) eine Aufnahmegebühr
- b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- c) Sonder- und Zusatzbeiträge (z.B. Umlagen)
- (3) Die Bundesmitgliederversammlung ist berechtigt, die Beitragsarten in Beitragsklassen zu untergliedern und die Beiträge und oder Gebühren nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Verbandes erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Bundesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden. Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Verbandes (nicht Neubau), spezifi-

sche Projekte und zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken für den Verband erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

(6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann das Präsidium in der Beitrags- und Gebührenordnung regeln.

#### § 6 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein. Die Aufnahmegebühr ist 14 Tage nach der Aufnahme in den Verband fällig. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann abweichendes hierzu festlegen.
- (2) Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verband eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen, bevorzugt aber online zu ändern

# § 7 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Bundesmitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Beirat.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Nur Mitglieder des Verbandes können dem Präsidium oder Beirat angehören.
- (3) Diese Organe des Verbandes können sich durch Beschluss, im Fall von Präsidium oder Beirat mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder, eine Geschäftsord-

nung geben, wobei die in der Satzung geregelten eigenen Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten anderer Gremien, Gruppen oder Einzelmitglieder nicht verletzt oder ergänzt werden können. Satzungsregeln haben Vorrang.

# § 8 Die Bundesmitgliederversammlung

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst Beschlüsse in verbandspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verband betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (2) Ihr obliegen:
  - a) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Präsidiums und der beiden ordentlichen und stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses seit der letzten Bundesmitgliederversammlung,
  - c) die Entlastung des Präsidiums und des Beirats.
  - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für die nächste Abrechnungsperiode,
  - e) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Über Ermäßigungen für Mitglieder anderer Verbände entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Beirat.
  - f) die Entscheidung über vorliegende Anträge,
  - g) Entscheidungen über Änderungen der Satzung.
  - h) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Ordentliche Bundesmitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates einberufen.
- (4) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Beirats entweder als Präsenz-Bundesmitgliederversammlung oder als virtuelle (Online-) Bundesmitgliederversammlung oder einer Kombination daraus stattfinden. Ist die Einholung der Zustimmung des Beirats, z.B. aus Zeitgründen, nicht möglich, so kann das Präsidium mit einem Mehrheitsbeschluss von 75 % der mit Sitz und Stimme im Präsidium amtierenden

Präsidialmitglieder die Zustimmung des Beirats ersetzen. Im Fall einer vollständig oder teilweise virtuell durchgeführten (Online-) Bundesmitgliederversammlung hat diese unter Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, insb. Datenschutzbestimmungen, in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen elektronischen Verfahren stattzufinden. Dabei ist sicherzustellen, dass virtuell/ online teilnehmende Mitglieder von ihrem Stimmrecht durch vergleichbare, sichere elektronische Stimmabgabeformen Gebrauch machen können wie anwesende Mitglieder. Abstimmungsergebnisse müssen rechtssicher festgestellt und protokolliert werden können.

- (5) Die Einberufung muss schriftlich (Ein Abdruck in der Mitgliederzeitschrift bdvb aktuell und der Versand per E-Mail an die vom Mitglied dem bdvb bekanntgegebene E-Mail-Adresse genügt. Liegt eine E-Mail-Adresse nicht vor, genügt der Abdruck in der Mitgliederzeitschrift bdvb aktuell.) mit der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Bundesmitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Das Stimmrecht haben die in der Bundesmitgliederversammlung anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes. Im Fall eines Onlineverfahrens nach Abs. 4 gelten auch online teilnehmende Mitglieder als anwesend.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann daneben bis zu 20 Mitglieder seines Regionalverbandes oder seiner Hochschulgruppe auf Grund schriftlicher Vollmachten vertreten.

- (7) Die Bundesmitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (der anwesenden und vertretenen Mitglieder), sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Die Bundesmitgliederversammlung kann sich eine Wahlordnung geben, soweit Wahlregelungen nicht bereits in einer Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 3 geregelt sind.
- (8) Abstimmungen über Wahlvorschläge erfolgen einzeln, geheim und schriftlich. Die Bundesmitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen, insbesondere eine Gruppenwahl, bei der

diejenigen gewählt sind, die die (relativ) meisten Stimmen erhalten.

- (9) Die Bundesmitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die Bundesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Außerordentliche Bundesmitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums, des Beirats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

# § 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren von der Bundesmitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Präsidialmitgliedern, wählbar aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Antrag auf der Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die jeweilige Wahlperiode beschließen, die Anzahl der zu wählenden Vizepräsidenten auf nicht weniger als einen Vizepräsidenten zu reduzieren.

Ein weiteres Mitglied des Präsidiums soll ein außerordentliches Mitglied sein, das aus den Reihen der Hochschulgruppenleiter oder deren Stellvertreter stammen soll. Verfügen die Hochschulgruppen-Mitglieder über eine Dachorganisation, so wird dieser Präsidialsitz vom jeweiligen Vorsitzenden dieser Organisation besetzt, eine Wahl findet in diesem Fall nicht statt.

- (2) Der Präsident mit einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister, zwei Vizepräsidenten gemeinsam oder einer der Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Ist der (weitere) Präsidialsitz für außerordentliche Mitglieder gemäß Abs. 1, Satz 2 vom jeweiligen Vorsitzenden dieser Hochschulgruppen-Dachorganisation besetzt, so kann dieser im Falle seiner Verhinderung zur Teilnahme an einer Präsidiumssitzung in der betreffenden Präsidiumssitzung von einem von ihm zu benennenden, ordnungsgemäß gewählten

Stellvertreter aus dem Vorstand der Dachorganisation der Hochschulgruppen vertreten werden.

- (4) Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit Sitz und Stimme teil. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der betreffenden Sitzung von dem von ihm zu benennenden der gem. § 10 (2) gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Das Präsidium ist für die Ausführung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Verbandes.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der mit Sitz und Stimme im Präsidium amtierenden Präsidialmitglieder (d.h. von der Bundesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder, Beiratsvorsitzender, Vorsitzender der Hochschulgruppen-Dachorganisation) anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

#### § 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Regionalverbände, den Vorsitzenden der sechs mitgliederzahlenmäßig stärksten Fachausschüsse sowie den Leitern der drei mitgliederzahlenmäßig stärksten Hochschulgruppen. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein, nehmen jedoch an seinen Sitzungen teil. Ist der Vorsitzende eines Regionalverbandes, Hochschulgruppe oder eines Fachausschusses Mitglied des Präsidiums oder ist dieser für eine Sitzung des Beirats verhindert, entsendet diese Gruppe einen durch Beschluss des Gruppenvorstands festgelegten Stellvertreter.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gelten. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Präsidium abgeben und ist von ihm in Fragen grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

- (4) Der Mitwirkung und Zustimmung des Beirates unterliegen insbesondere:
  - a) der vom Präsidium vorgelegte Entwurf des Wirtschaftsplans. Findet in einem Jahr keine Bundesmitgliederversammlung statt, entscheidet der Beirat über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss,
  - b) der Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - c) die Bildung von Regionalverbänden, Fachund Hochschulgruppen.

# § 11 Ehrenpräsidium

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates in das Ehrenpräsidium berufen werden. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums können auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 12 Die Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium wird in seiner Tätigkeit, vor allem in der Bearbeitung der laufenden Geschäfte, von der Geschäftsführung unterstützt. Der Verband unterhält Geschäftsstellen an Orten, an denen es seine Interessen erfordern.
- (2) Über Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern entscheidet das Präsidium mit Mehrheit aller mit Sitz und Stimme im Präsidium amtierenden Mitglieder des Präsidiums (d.h. einschließlich des Vorsitzenden des Beirats und des Vorsitzenden der Hochschulgruppen-Dachorganisation). Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

### § 13 Regionalverbände und Hochschulgruppen

(1) Der Verband gliedert sich regional in Regionalverbände und diesen verbundenen Hochschulgruppen. Hochschulgruppen können hochschulbezogen gegründet werden, d.h. in einem Gebiet/Ort sind mehrere Hochschulgruppen möglich. Regionalverbände und Hochschulgruppen sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes gehören ihren zuständigen Regionalverbänden oder Hochschulgruppen an. Jeder Regionalverband wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und kann bis zu fünf weitere Vorstandsmit-glieder hinzuwählen. Besteht im Gebiet eines Regionalverbandes eine oder mehrere Hochschulgruppe(n), so sind die Leiter der Hochschulgruppe(n) Mitglied des Vorstandes des Regionalverbandes. Existieren mehr Hochschulgruppen in einem Gebiet eines Regionalverbandes als insgesamt gewählte ordentliche Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes, so werden nur die Leiter der mitgliederzahlenmäßig stärksten Hochschulgruppen Mitglied des Regionalverbandsvorstands bis zu der Anzahl, wie es gewählte ordentliche Mitglieder im Regionalverbandsvorstand gibt. Über die Organisationsform der Hochschulgruppen entscheiden deren Mitglieder im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Beirat.
- (3) Mitgliederversammlungen in den Regionalverbänden und Hochschulgruppen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich (Ein Abdruck in der Mitgliederzeitschrift bdvb aktuell oder der Versand per E-Mail an eine vom Mitglied dem bdvb bekanntgegebene E-Mail-Adresse genügt. Liegt eine E-Mail-Adresse nicht vor und erfolgt kein Abdruck im bdvb-aktuell, ist dieses Mitglied mit einfachem Brief einzuladen.) zusammen mit der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Die Regionalverbände und Hochschulgruppen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil am Beitragsaufkommen ihres Regionalverbandes bzw. ihrer Hochschulgruppe, der vom Präsidium mit Zustimmung des Beirats festgesetzt wird. Die Regionalverbände und Hochschulgruppen, vertreten durch ihren Vorsitzenden bzw. Leiter, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium ihre Jahresrechnung mit Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Die Regionalverbände und Hochschulgruppen können sich durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, wobei die in der Satzung geregelten eigenen Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten anderer

Gremien, Gruppen oder Einzelmitglieder nicht verletzt oder ergänzt werden können. Satzungsregeln haben Vorrang. Eine Geschäftsordnung ist vorab im Entwurf vom Präsidium auf Satzungskonformität zu prüfen und zu genehmigen.

## § 14 Fachausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Mitglieder gleicher fachlicher Interessen können sich zu Fachausschüssen zusammenschließen. Jeder Fachausschuss wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Darüber hinaus sollten zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Jeder Arbeitskreis wählt einen Leiter.
- (3) Fachausschüsse und Arbeitskreise sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt, an die Öffentlichkeit zu treten.
- (4) Fachausschüsse und Arbeitskreise können sich durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, wobei die in der Satzung geregelten eigenen Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten anderer Gremien, Gruppen oder Einzelmitglieder nicht verletzt oder ergänzt werden können. Satzungsregeln haben Vorrang. Eine Geschäftsordnung ist vorab im Entwurf vom Präsidium auf Satzungskonformität zu prüfen und zu genehmigen.

### § 15 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Verbandes ist von zwei Rechnungsprüfern jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Beirat vorzulegen. Das abschließende Ergebnis ist der Bundesmitgliederversammlung vorzutragen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören.

# § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung von einer Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Das bei der Auflösung des Verbandes nach Regelung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird der Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zugeführt.

#### § 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder des Verbandes anwesend oder vertreten sind. Fehlt diese Voraussetzung, beschließt eine frühestens sechs Wochen später stattfindende Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder über den Auflösungsantrag.

## Treten Sie ein: www.bdvb.de

Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V. (bdvb)

Florastraße 29, 40217 Düsseldorf

Tel. +49 211 371022 Fax +49 211 379468 E-Mail: info@bdvb.de

Internet: www.bdvb.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Willi Rugen (Präsident)

Bodo Wißkirchen (Vizepräsident) Markus Englert (Schatzmeister)

Vereinsregister-Nr. 46 Nz, Amtsgericht Charlottenburg

